

**Satzung  
der Gemeinde Helmstorf  
über die Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Einrichtungen, Veranstaltungen**

Die Gemeinde Helmstorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein betreibt die Freiwillige Feuerwehr im Sinne des § 2 des Brandschutzgesetzes als nicht selbständige öffentliche Einrichtung für die Gemeinde im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Die Jugendfeuerwehr wird im Rahmen der Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung betrieben.

**§ 2**

**Zwecke**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der Jugendwehr sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Finanzierung**

- (1) Die Mittel der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstorf, den 16.05.2003

Gemeinde Helmstorf

gez. Hegert

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister